



Sibylla-Merian-Gymnasium Meinersen
 Ganztagschule
 Umwelt- und Verbraucherschule
 Gymnasium des Landkreises Gifhorn



Schulverwaltung

Durch die Erziehungsberechtigten bzw. die/den volljährigen Schüler/in auszufüllen oder als Anlage beizufügen. Ein Antrag von Institutionen (Verein, Kirchen...) genügt nicht. Eine Beurlaubung für mehr als einen Tag oder im Anschluss an die Schulferien kann nur der Schulleiter aussprechen, sonst Klassenlehrer/in oder Tutor/in.

Ich / Wir bitten um Beurlaubung von:

Name, Vorname

Klasse

Zeitraum

Begründung:

s. Anlage (Antrag von Institutionen o. ä.)

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrerin/Tutorin bzw. des Klassenlehrers/Tutors:

befürwortet/ genehmigt

nicht befürwortet/ genehmigt

.....
Datum

.....
Unterschrift

Schulleiter/in:

genehmigt

nicht genehmigt

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bemerkungen:

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs.1 Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 1 NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.